Deutscher Reichstag.

89. Sitzung vom 10. Mai, nachmittags 1 Uhr.

Die zweite Berathung der Umsturzvorlage wird bei § 111 fortgesetzt.

Abg. **Gröber** (Ctr.): Es ist die Vermuthung aufgetaucht, daß die Regierungsvorlage eigentlich nur ein Vorspiel und einen Titel abgeben solle für die Einbringung eines neuen verschärften Sozialistengesetzes. Man hat so argumentirt: Ein neues Ausnahmegesetz, nachdem das Sozialistengesetz unter dem Votum des Reichstages zusammengebrochen ist, kann man nicht ohne weiteres einbringen. Nachdem der Reichstag früher erklärt hat, daß man auf dem Wege des gemeinen Rechts die revolutionäre Bewegung bekämpfen könne, mußte wenigstens nach außen hin konstatirt werden, das sei nicht möglich; ist nun dieser Versuch gescheitert, so muß das den Grund abgeben für eine Ausnahmegesetzgebung. Zu dieser Vermuthung hat insbesondere Anlaß gegeben der Umstand, daß bekannt ist, wie in recht hohen und einflußreichen Kreisen seit geraumer Zeit der Wunsch nach einem Ausnahmegesetz besteht und mit steigender Lebhaftigkeit und Rücksichtslosigkeit geltend gemacht wird von Seiten, denen das Scheitern dieser Vorlage, sei es in Fassung der Regierungsvorlage, oder nach den Beschlüssen der Kommission der willkommenste Vorwand wäre, um ein Ausnahmegesetz mit allen Kräften zu fordern. Selbstverständlich liegt es ja nahe, daß diese hohen und einflußreichen Kreise sich bemühen, Einfluß auf die maßgebenden Stimmen zu gewinnen, und so hat sich auf der einen Seite die Hoffnung, auf der andern Seite die Befürchtung herausgebildet, daß den Rufen nach Ausnahmegesetzen nicht blos Gehör, sondern auch Zustimmung zu Theil geworden sei. Für die Person des Reichskanzlers muß diese Vermuthung mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Denn ich bin überzeugt, daß der Reichskanzler zu einem solchen gesetzgeberischen Scheinmanöver sich nicht hergeben kann und will, daß es ihm und den verbündeten Regierungen voller Ernst ist mit der Absicht, eine gemeinrechtliche Vorlage zur Bekämpfung der revolutionären Bewegung zu machen. Ich will auch den Verdacht, als ob bei einzelnen Organen der verbündeten Regierungen eine solche unehrliche Politik verfolgt werde, zurückdrängen, denn ich darf ohne weiteres nicht annehmen, daß ein im Amt befindlicher Staatsmann des Deutschen Reiches so gewissenlos wäre, entgegenzutreten einer Politik, die die verbündeten Regierungen und der verantwortliche Reichskanzler hier im Hause vertreten.

Wenn aber angenommen werden soll, daß ein solches Entgegenarbeiten wirklich stattgefunden hätte, so hätten die zwei Minister in der gestrigen Sitzung sehr bezeichnend gehandelt. (Sehr richtig! im Centrum und links.) Noch ein paar solcher Reden, und der Triumph der Sozialdemokratie ist fertig. (Zustimmung links und im Centrum; Unruhe und Widerspruch rechts.) Die Art und Weise des Herrn von Köller hätte zur Begründung eines Ausnahmegesetzes gepaßt. Wenn insbesondere von Herrn von Köller das Hauptgewicht auf den Fall gelegt worden ist, daß man die Hochs auf den Anarchismus oder die internationale Sozialdemokratie am Schluß von Versammlungen nicht bestrafen könne, glaubt denn der Minister, daß man das auf Grund dieser Vorlage bestrafen kann? (Lebhafte Zustimmung und Heiterkeit.) Das kann man nur bestrafen auf Grund eines Polizei- und Ausnahmegesetzes. Der Minister hat den Sozialdemokraten erst den freien Boden gegeben, auf dem Abg. Bebel gestern seine Ausführungen in behaglichster und glücklichster Weise machte. (Lebhafte Zustimmung.) Die Sozialdemokraten haben ein Schweineglück. (Stürmische Heiterkeit.) Wenn sie sich in heißer Lage befinden, kommt ein Minister und macht ihnen das Konzept ihrer Reden. Gegen die Religion beklagen wir Ausschreitungen auf das Tiefste, aber diese Lehren werden auch vorgebracht in dickbändigen, großartigen wissenschaftlichen Werken der königlichen Professoren und anderswo. (Zuruf: Tübingen.) Auch in Tübingen, und einer der schlimmsten Unglücksfälle und Spötter ist der bekannte Strauß, politisch auch ein Nationalliberaler (Heiterkeit), der seine schlimmsten Brandschriften geschrieben hat und in Tausenden von Exemplaren verbreiten konnte, als die Regierung durch die Kulturkampfgesetze die Geschäfte der Sozialdemokratie besorgte. (Lebhafte Zustimmung im Centrum.) Mit solchen Strafmitteln, auch nicht mit der Umsturzvorlage, wird das Grundübel nicht beseitigt. Die liberalen Herren sind die Väter der Sozialdemokratie. (Unruhe bei den Nationalliberalen.) Dann seien Sie doch nicht so feindselig gegen diejenigen, die den Muth haben, die letzten Konsequenzen Ihrer Anschauungen zu ziehen und nicht bei dem Geldbeutel Halt machen, worin Ihre Theorie am allerwenigsten Recht hat. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Viel auffallender war die Art und Weise, in der Herr v. Köller geglaubt hat, hier die Volksvertretung behandeln zu können. (Lebhafte Zustimmung.) Den gleichen Ton bekamen wir nur zu hören, wenn man auf die Auflösung des Reichstags hinarbeitete, oder wenn man nach einer gewonnenen Wahlschlacht uns den Uebermuth des Siegers fühlen lassen wollte. Ich weiß nicht, ob Herr v. Köller sich in gleicher Lage befindet. (Heiterkeit.) Die verschiedenen Nachwahlen im Laufe der beiden letzten Jahre sind nicht so ausgefallen, daß die Regierung mit freudiger Zuversicht auf die Auflösung des Reichstags hinarbeiten kann. Herr v. Köller hat gesagt, er hätte die Zustimmung des Hauses nur soweit nothwendig, als es Vorlagen zuzustimmen und Geld zu bewilligen hat; stimmten wir nicht zu, so sei das gleichgiltig, wenn nicht, denn nicht! Demnach sind wir also nur eine Bewilligungsmaschine, eine Art Gesetzgebungsautomat, wo man eine Vorlage hineinwirft, um auf der anderen Seite das fertige Gesetz herauszuholen, ohne auch nur einen Nickel hineinzuwerfen. (Stürmische Heiterkeit.) Gegen eine solche Behandlung muß die Volksvertretung ernsthaften Protest erheben (Lebhafter Beifall), und dazu bin ich um so mehr veranlaßt, als meine Partei, die größte dieses Hauses, solche Ausfälle am meisten fühlt, zumal da sie durchaus unbegründet sind. Auch nach der Verfassung ist der Reichstag vollkommen in seinem Rechte, wenn er erklärt: Wir sind nicht blos dazu da, um Gesetze zu machen und Gelder zu bewilligen, sondern wir haben nach der Verfassung ein Recht, in gewissem Umfange bei der Verwaltung und Handhabung der Gesetze mitzuwirken. Nach der Reichsverfassung ist der Kanzler verantwortlich, und er hat uns Rede und Antwort zu stehen auf alle Fragen, die sich auf die Verwaltung beziehen. Wir machen ja auch von diesem Rechte ausgiebigen Gebrauch bei der Etatsberathung, bei der Behandlung von Petitionen, bei der Einbringung von Interpellationen und Anträgen aller Art. Wir sind also nicht blos eine Bejahungs- und Bewilligungsmaschine. Viel schlimmer ist der politische Fehler, den Herr v. Köller mit seiner Rede gemacht hat. Er hat vergessen, daß die Mitwirkung des Reichstages tief innerlich begründet, daß sie herausgewachsen ist aus dem Bedürfniß der Gegenwart. Die Regierungen brauchen unsere Mitwirkung nicht nur für die Gesetzgebung, sondern noch viel mehr, um das Vertrauen des Volkes zu ihrer Verwaltung zu erhalten. (Sehr gut!) Wo keine Volksvertretung ist, da steht die Regierung mit ihrer Bureaukratie allein dem Volke gegenüber, und da entsteht nur allzu leicht die gewaltthätige, eigenmächtige Behandlung des Volkes durch die Bureaukratie, die nur zu sehr geneigt ist, alles in rosigem Licht zu sehen. Das alles hat der Minister vergessen in einem Augenblick, wo man die Vertreter des Bürgerthums in der Volksvertretung auffordert, mitzuwirken im Kampf gegen revolutionäre Bestrebungen. Die Rede des Herrn von Köller war wirklich Wasser auf die Mühle der Sozialdemokraten, und die haben es doch wirklich nicht nöthig, daß man ihnen noch Wasser zuführt; es fließen schon genug Bächlein, und die Sozialdemokratie kann jetzt unter Berufung auf die Rede des Ministers mit Spott und Hohn auf das Bürgerthum hinweisen, dem Herr von Köller das Zeugniß ausstellt, es sei nur da, um Geld zu bewilligen. Wenn eine Volksvertretung ihre Aufgabe so auffaßt, so würde das allerdings den Sieg der revolutionären Elemente bedeuten.

Nach einer anderen Richtung bewegte sich die Rede des Justizministers, die speziell auf das Centrum gemünzt war. Es scheint, daß ihn die Vorbeeren nicht schlafen lassen, die der Kollege Auer mit seiner Rede geerntet hat. Er fühlte sich berufen, uns Belehrungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, die wir von ihm nicht erbeten haben und wofür wir ihm nicht Dank wissen. Seine Rede ging dahin: Springt über den Stock lieber heute als morgen. (Sehr gut! links und im Centrum.) Wir springen aber nicht über den Stock, sondern weisen seine Belehrungen freundlich, aber entschieden zurück. Wir wissen selbst, was wir zu thun haben, und gehen unseren eigenen Weg. Allerdings, wenn die Rede des Kollegen Auer mit der des Justizministers vergleiche, so muß ich sagen: Auer war schlauer. (Stürmische Heiterkeit.) Er hat uns wenigstens nicht verletzt, der Justizminister hingegen hat eine Rede gehalten, die verständlich wäre, wenn er ein Recht hätte, uns abzustrafen, die ich aber nicht begreife, wenn er darauf hinarbeiten will, die Vorlage zustande zu bringen. (Sehr wahr!) Er macht uns den Vorwurf, daß wir uns in prinzipiellem Widerspruch mit unserer bisherigen Haltung befinden. Ich wundere mich, wie ein Jurist von der Bedeutung des Justizministers so maßgebende Fragen durcheinanderwerfen kann. Es handelt sich hier um zwei Fragen: Was ist sittlich erlaubt, und was ist strafbar? Die erste beantworten wir nach dem Gottesgebot, und darüber belehrt uns die Moral. Was unter Strafe gestellt werden soll, darüber entscheiden die wechselnden Anschauungen der Gesetzgebung. Wenn alle unerlaubten Handlungen bestraft werden sollten, so würde der Staat gar nicht fertig werden, und deshalb kann kein Vertreter der Staatsgewalt das Ansinnen an uns stellen, daß wir alle unerlaubten Handlungen mit Strafe belegen.

Darüber kann kein Zweifel sein, daß das Anpreisen einer sittlich unerlaubten Handlung selbst sittlich unerlaubt ist. Aber die Frage, inwieweit nun die Strafgesetzgebung den aktiven Widerstand mit Strafe bedrohen, inwieweit das Anpreisen strafbar sein soll, ist eine Frage praktischer Abwägung der Gesetzgebungspolitik, und so wie gerade in dieser Beziehung die Ansichten sogar in Regierungskreisen gewechselt haben, ebenso gut beanspruchen wir für uns das volle unbeschränkte Recht, von unserem Standpunkt aus zu sagen, inwieweit wir ein praktisches Bedürfniß anerkennen, Strafbestimmungen zu schaffen und zu verschärfen. Wir berücksichtigen bei der Entscheidung hierüber unsere Kenntnisse und Erfahrungen, auch die aus der Kulturkampfzeit. Diese Erfahrungen zu vergessen, könnte uns nur jemand zumuthen, der kein Gefühl hat für die Leiden und Drangsale, denen unser katholisches Volk damals ausgesetzt war. (Sehr richtig! im Centrum.) Herr Schönstedt mag es vielleicht als Minister nicht wissen, welche Ausschreitungen im Kulturkampf vorgekommen sind, aber als Mann, der doch auch die Zeit miterlebt hat, sollte er darüber nicht im Zweifel sein, daß unsere Exemplifikrungen leider auf Wahrheit beruhen. Der Justizminister wird doch damals nicht auf einer Insel des Stillen Ozeans gelebt haben. Der Kulturkampf hat allerdings die Augen des katholischen Volkes geschärft. Aber wir haben nie unsere Hilfe zurückgewiesen, sondern an allen Gesetzen sachlich und ruhig mitgearbeitet. Das thun wir auch hier, und wir können unsere ablehnende Haltung gegen die Ausnahme der §§ 113 und 114 in das Gesetz nicht blos aus dem Kulturkampf heraus, sondern aus allgemeinen Gründen begründen.

Der Begriff „Widerstand gegen die Staatsgewalt" ist sehr dehnbar. Soll es auch als Widerstand aufgefaßt werden, wenn jemand dem Gerichtsvollzieher die Thür verschließt oder wenn jemand von dem Wagen, auf dem der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen wegführen will, ein Rad abdreht? Ueber die Anwendung sind ja selbst die Kommentatoren nicht einig. Die Gefahr beginnt erst, wenn zum Angriff übergegangen wird, wenn mit thätlicher Gewalt vorgegangen wird. Hier ist das Verbrechen unzweifelhaft. Bedenklich ist insbesondere die Heranziehung des § 114, wo nicht blos die Gewalt, sondern auch die Bedrohung bestraft wird. Das ist durch einen Redaktionsfehler ins Strafgesetzbuch gekommen. Da können Sie von uns nicht verlangen, diesen Paragraphen einfach in die Vorlage aufzunehmen, der auch Bedrohung mit einer an sich erlaubten Handlung bestraft. Deshalb schlage ich Ihnen vor, nur die Bedrohung mit thätlichem Widerstand gegen Beamte in den § 111 einzuziehen. Das halten wir für ausreichend. Der Minister begründete die Nothwendigkeit der Einbeziehung der §§ 113 und 114, um Ausschreitungen von Massen bestrafen zu können. Diese Auffassung beruht auf Unkenntniß des Inhalts der §§ 113 und 114, bei denen es sich um Ausschreitung von einzelnen handelt. Unser Antrag genügt, soweit ein praktisches Bedürfniß vorliegt.

Der Reichskanzler hat der Kommission den Vorwurf gemacht, die Bestimmungen wegen Schutzes der Religion und Sitte seien zu sehr ausgedehnt, dagegen die Bestimmungen wegen Schutzes der Ordnung im Staate schlecht weggekommen. Ist es eine Nichtberücksichtigung der staatlichen Ordnung, wenn wir den Schutz der Monarchie einbegriffen und Bestimmungen gegen Komplott getroffen haben? Man hat die Vorlage dahin ausgenutzt, daß man sagte, sie habe das Gute gehabt, zu beweisen, daß mit Aenderungen des gemeinen Rechts nichts erreicht werden kann. Aehnlich haben sich die Nationalliberalen geäußert; das ist ein verschämtes Verlangen nach dem Ausnahmegesetz. Die sozialdemokratischen Redner haben sich unter dem Schutz der Redefreiheit Ausfälle gegen die christliche Ueberzeugung erlaubt, die das christliche Volk aufs tiefste verletzen müssen und die im Grunde nichts anderes als Gotteslästerungen sind. Wenn Sie (zu den Sozialdemokraten) auf die Gefühle dieses Hauses nicht Rücksicht nehmen, nehmen Sie wenigstens auf sich selber Rücksicht und lassen Sie es nicht dahin kommen, daß im Volke draußen eine Bewegung entsteht, in der die Entrüstung über solche Verletzung der heiligsten Gefühle des christlichen Volkes zum Ausdruck kommt. Geben Sie den Freunden von Ausnahmegesetzen nicht die schärfsten Waffen in die Hand durch solche Ausführungen.

Mit unserem Abänderungsantrag glauben wir das unsrige gethan zu haben, und wir lehnen jede Verantwortung für das Scheitern der Vorlage entschieden ab. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Preußischer Justizminister **Schönstedt:** Im Eingang seiner Rede hat der Abg. Gröber angedeutet, als wenn aus den von mir gesprochenen Worten zu entnehmen wäre, es bestände ein gewisser Gegensatz zwischen dem preußischen Staatsministerium und der Reichsregierung. Ich glaube, der Abg. Gröber hätte besser gethan, dem Reichskanzler zu überlassen, mich zu desavouiren. So lange ein derartiges Desaveu nicht gekommen ist, glaube ich dem Abg. Gröber nicht die Berechtigung und — Befähigung zuerkennen zu können (Lebhafte, lang anhaltende Unruhe links und im Centrum und stürmische Rufe: Oho!), darüber zu urtheilen. Es hat mir nichts ferner gelegen, als das Centrum belehren zu wollen, ebensowenig um die Liebe des Centrums zu werben, was mir Abg. Bebel zumuthet. Das erstere nicht, weil ich es für aussichtslos halte, das zweite nicht, weil es meinen Empfindungen widersprechen würde. (Große Unruhe im Centrum, Zuruf: Noch nicht dagewesen!) Ich habe mich für berechtigt gehalten, es auszusprechen, daß möglichst rasch eine Entscheidung fallen möge über das, was der Reichstag zu bewilligen gedenkt, und weil die Entscheidung in den Händen des Centrums liegt, so habe ich mich an das Centrum gewendet. Abg. Bebel wird jedenfalls wieder sagen, das, was ich eben gesagt habe, sei ebensowenig diplomatisch gewesen wie das, was ich gestern ausgeführt habe. (Sehr richtig! links.) Das gebe ich ihm zu, aber ich halte mich nicht für berufen, diplomatische Winkelzüge zu machen. (Sehr gut! rechts.) Was die Belehrung angeht, so ist der Ton meiner Rede nicht doziren d gewesen. Im übrigen können wir wechselseitig voneinander lernen. Ich erkläre mich der Belehrung nicht unzugänglich, und wenn wir miteinander Meinungen austauschen und Ausführungen machen, von denen wir glauben, daß sie auf den anderen Eindruck machen, so kann man das nicht ins Gebiet der beabsichtigten Schulmeisterei rechnen. Der Abg. Gröber hat mir historische Unwissenheit vorgeworfen, ich müsse auf irgend einer einsegenen Insel mich aufgehalten haben. Ich habe nur gesagt, es sei mir unbekannt, ob Ausschreitungen seitens der Centrumspartei während des Kulturkampfes mit thätlichem Widerstand gegen Behörden vorgekommen seien. Deshalb hielte ich die Gefahr, von der in der Kommission gesprochen sei, für begründet.

Die bisherigen Verhandlungen über das Gesetz haben einen Gang genommen, daß, wenn die Kommissionsbeschlüsse die Zustimmung dieses Hauses finden, der Regierung diejenigen Waffen verfagt werden, die sie gefordert hat, daß man ihr dagegen Waffen in die Hand drücken will, von denen sie keinen Gebrauch machen kann. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. **Stal** (d. k. Fr.): Ich werde sowohl die Regierungs- wie die Kommissionsvorlage ablehnen. v. Savigny hat seiner Zeit die Fähigkeit abgesprochen, Gesetze zu machen. Das gilt jetzt noch viel mehr. Die Vorlage sollte sich richten gegen die Sozialdemokratie, noch mehr aber gegen den Bauernbund, der dem Centrum gefährlich ist. (Gelächter im Centrum.) Meine Behauptung, daß ein Richter in München für einen Sozialdemokraten gestimmt hat, ist zwar als Unwahrheit bezeichnet worden, sie ist aber doch wahr. (Heiterkeit. Präsident Frhr. **v. Buol** mahnt den Redner zur Sache.) Mit diesem Gesetz werden Sie nichts ausrichten. So lange es Sozialdemokraten giebt, die, wie es in Bayern geschieht, noch Sonntags in die Kirche gehen, sehe ich in dem Versuchen der Partei keine so große Gefahr für die Gesellschaft. Und wenn es Sozialdemokraten giebt, die keine Religion haben, nun, ist es in anderen Parteien besser? Den Ehebruch werden Sie durch das Umsturzgesetz nicht aus der Welt schaffen. (Heiterkeit.) Es ist kein Sozialdemokrat, sondern ein Liberaler gewesen, der sagte: „Wir wollen waten im Fürstenblut bis an die Knöchel!" Wir dürften nach dem Umsturzgesetz weder Andreas Hofer noch die Helden der Sendlinger Schlacht feiern. Einer Regierung, die so schneidig ist wie die preußische, dürfen wir keine neuen Waffen in die Hand geben. Die Vorlage wird doch nicht angenommen werden. Wozu streiten wir uns da noch lange herum? (Heiterkeit.) Der Militärparagraph kann noch viel weniger angenommen werden als § 111, denn dann stabilisiren wir den Militarismus, und man kann aus ganz Deutschland ein Zuchthaus machen. Der Kriegsminister sagte mit Recht, er überlasse die Säuberung der Straßen der Polizei und der Feuerwehr. Es wird nie so schlimm werden im Lande, daß man nicht mit der Feuerspritze auskommen wird. (Heiterkeit.) Hätte man in Fuchsmühl anstatt zum Gewehr zur Feuerspritze gegriffen, dann wäre es besser und die Sozialdemokraten hätten tausende Stimmen weniger bekommen. Keine Partei will von diesem Wechselbalg etwas wissen. Würde die Regierung dieses Gesetz zurücknehmen, so würde man sie im Volke preisen. So wie Herr v. Köller würde in Bayern ein Minister nie zur Volksvertretung zu reden wagen. Ein Student kann sagen: Ein Bursch wie ich, was macht sich der daraus? (Heiterkeit.) Ein Polizeidiener ältester Ordnung würde dem Arrestanten gegenüber diesen Standpunkt einnehmen: Mir ist es egal, ob du willst oder nicht, ich nehme dich mit. Ein Minister in Bayern würde es nicht thun. Ich bin auch überzeugt, daß der Minister v. Köller nicht im Namen der Regierung gesprochen hat, an deren Spitze ein so guter Diplomat, ein Mann von seinem Schlift, wie es der Reichskanzler ist, steht. Der Reichstag kann sich solche Beleidigung nicht gefallen lassen. (Präsident Frhr. **v. Buol** erklärt, daß, wenn in den Aeußerungen des Ministers eine Beleidigung des Reichstags gelegen hätte, er dagegen eingeschritten wäre.) Mögen andere sich nicht beleidigt fühlen, ich bin es. (Große Heiterkeit.) Von Bismarck konnten wir eine solche Aeußerung hinnehmen, von Herrn v. Köller nicht. (Heiterkeit.) Redner verläßt die Tribüne auf der am Bundesrathstische gelegenen Treppe, in deren Nähe Herr v. Köller sitzt. Beim Vorbeigehen des Dr. Stal klatscht Minister v. Köller in die Hände. (Große Heiterkeit.)

Damit schließt die Diskussion über den prinzipiellen Theil des § 111 (Aufforderung zu Verbrechen und Anreizung zu gewissen Vergehen durch Anpreisen und Rechtfertigen) und das Haus geht nunmehr zur Berathung des speziellen Theils des § 111 über, welcher die einzelnen Vergehen enthält, deren Anpreisung bestraft werden soll.

Ueber die Paragraphen des Strafgesetzbuches 115, 124, 125, 240, 242, 305, 307 und 321 (Aufruhr durch öffentliche Zusammenrottung, öffentliche Zusammenrottung unter Begehung von Gewaltthätigkeiten; Nöthigung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Verbrechen und Vergehen; Diebstahl, Zerstörung von Häusern, Dämmen, Wasserbauten, Bahn- und Telegraphenanlagen usw.) findet keine Debatte statt.

Alsdann wird über den Antrag v. Levetzow (dk.) u. Gen. debattirt, die §§ 113 und 114 (Widerstand gegen die Staatsgewalt; Nöthigung eines Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung) wieder einzufügen, dagegen die §§ 156 und 167 (Vergehen gegen die Religion) zu streichen.

Ein Antrag Gröber will bekanntlich den § 113 nur einfügen, so weit er den thätlichen Widerstand gegen Beamte betrifft.

Abg. Dr. **Enneccerus** (nl.) befürwortet den Antrag Levetzow, da durchaus Bestimmungen nothwendig seien, um die Aufreizung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt oder zur Nöthigung der Beamten zu bestrafen. Man denke nicht daran, ein Gesetz von Bischöfen und Kanzelrednern auf diese Paragraphen zu verzichten. Die §§ 166 und 167 dürfen nicht eingefügt werden. In den Reformationsschriften kämen auch Stellen vor, die unter diese Paragraphen fallen würden.

Abg. Dr. **v. Wolszlegier** (Pole) erklärt, wenn § 113 und 114 in das Gesetz aufgenommen werden, würden die Polen im Widerspruch gegen die Vorlage bestärkt. Schon jetzt könne man vom Polizeistaat Preußen sprechen. Das werde dann erst recht der Fall. Man müsse das Recht behalten, Uebergriffe der Polizei öffentlich zu besprechen. Der Publizist könne die Bestimmung schon umgehen, um so leichter werde der einfache Mann, wenn er unliebsame Vorkommnisse bespreche, dem Gesetz verfallen. Wenn man an eine Wiederaufnahme des Kulturkampfes nicht denke, sei es unbegreiflich, warum man den Kanzelparagraphen noch aufrecht erhalte. In den östlichen Provinzen sei die Armuth auf dem Lande sehr groß. Die Schulverhältnisse seien so schlecht, daß ein Lehrer 110—120 Kinder unterrichten müsse. Die Kinder müßten meilenweit in die Schule gehen, häufig mit einer handvoll gekochten Kartoffeln und Erbsen in der Tasche. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Wenn da die armen Leute ihre Kinder zu Hause behielten, damit sie bei der Arbeit helfen, sei es kein Wunder. Dann kommen die Kinder in die Schulversäumnißlisten, und wenn ein Vater, dann sich gegen den Polizeidiener vergeht, der die Schulstrafen einzieht, so sei das ein Vergehen, aber entschuldbar. Dieses als entschuldbar Darstellen falle künftig unter das Gesetz. Die Polen würden gegen Einbeziehung der §§ 113 und 114 stimmen, eventuell für den Antrag Barth, nach dem Bestrafung nur eintreten soll, wenn die Absicht zur Anreizung vorliegt.

Abg. **v. Salisch** (dk.) führt aus, daß gerade das Beispiel des Vorredners zur Annahme des Antrages Levetzow veranlassen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18950511020/fragment/page=0001

müsse. Die kleinen Leute dürften nicht zum Widerstand gegen die Staatsgewalt verleitet werden. Der Antrag Gröber biete zu wenig.

Abg. **Spahn** (Ctr.): Die Ablehnung der §§ 113/114 ist nicht mit Rücksicht auf die Erfahrungen im Kulturkampfe erfolgt, sondern aus allgemeinen Erwägungen heraus. Rein juristische Beweggründe waren für unsere Haltung maßgebend. Nichts liegt uns ferner, als die Schriften Luther's zu verbieten, wie Herr Enneccerus meint.

Die Diskussion über die Anträge v. Levetzow und Gröber ist damit geschlossen, worauf sich die Debatte dem Antrag Dr. Barth (Einfügung des Duellparagraphen) zuwendet.

Abg. **Dr. Barth** (Frs. Vgg.): Meinen Antrag habe ich bereits in der Kommission gestellt, wo das Centrum bei der ersten Lesung von der Nothwendigkeit so überzeugt war, daß es dafür stimmte. Aber in der zweiten Lesung fiel er zu Folge eines Kompromisses der Konservativen mit dem Centrum. Nun ist aber der Kompromiß in die Brüche gegangen, und das Centrum hat daher keine Veranlassung mehr, gegen meinen Antrag zu stimmen. Es giebt kein Vergehen, das mit solchem Bewußtsein der Verletzung des Strafgesetzbuches begangen wird, wie das Duell, und die Aufforderung oder die Anpreisung dazu muß um so eher bestraft werden, als sich gerade die höheren Klassen, die doch den unteren ein gutes Beispiel geben sollen, dieses Vergehens schuldig machen. Wenn man das Duell als nothwendiges Uebel hinstellt, so liegt in dieser Beschönigung geradezu eine Anreizung zur Gesetzesübertretung. (Beifall links.)

Abg. **Spahn** (Ctr.): Die Bemerkungen des Vorredners über die Haltung meiner Partei in der Kommission entsprechen nicht der Wahrheit. Wir hielten auch die Aufforderung zum Duell für strafbar, wir haben uns aber überzeugt, daß das nicht in § 111 gehöre, sondern in § 210, und nur um in der ersten Lesung überhaupt etwas zu erreichen, haben wir für die Einfügung des Duellparagraphen in § 111 gestimmt. In zweiter Lesung ist der Antrag abgelehnt worden, weil gerade die Partei des Abg. Barth unsere Fassung bekämpfte, und weil gegen die Aufnahme des Paragraphen in § 111 erhebliche juristische Bedenken obwalten. Diesen Standpunkt nehmen wir auch heute noch ein.

Abg. **v. Salisch**: Ich bin kein Freund des Duells, ich stelle es auf eine Stufe mit der Ehescheidung. (Gelächter.) Die Schlägermensuren, die doch ungefährlich sind, werden in Kommersbüchern gepriesen, und die Bestrafung ihrer Anpreisung würde das Corpsleben verbannen. Das wollen wir nicht.

Abg. **Bebel** (Soz.): Wer Religion, Sitte und Ordnung schützen will, muß auch für den Antrag Barth stimmen. Durch die Konservativen ließ sich das Centrum in der Kommission verleiten, anstatt Gefängnißstrafe auch Geldstrafe zuzulassen. Deswegen stimmten wir dagegen. Wo wird die Religion schärfer verletzt als durch das Duell? (Widerspruch rechts.) Gewisse Kreise der Gesellschaft, die Edelsten der Nation, verstoßen systematisch und mit Bewußtsein gegen das Gesetz, sie verstoßen also gegen die Ordnung. Und daß das Duell auch der Sitte widerspricht, wird jeder zugeben. Wenn es wirklich wahr ist, daß Sie unter einem gesellschaftlichen Vorurtheil gegen Ihre Ueberzeugung zum Duell gezwungen werden, so sollten Sie jedem dankbar sein, der Sie von diesem Zwange befreit. Gerade seit Einbringung der Umsturzvorlage haben sich die Duelle in einer Weise gehäuft, wie ich mich dessen sonst nicht erinnere. In den letzten Monaten haben sogar eine Reihe Kollegen aus dem Hause sich, obwohl sie doch dazu berufen sind, neue Gesetze zu machen und die bestehenden Gesetze zu respektiren, theils aktiv, theils passiv an den Duellen betheiligt. Herr v. Stumm befindet sich sogar im Zustande der Rückfälligkeit, und einige seiner Parteifreunde sind als Sekundanten thätig gewesen. Das erstemal richtete sich die Forderung gegen Dr. Max Hirsch, das zweitemal gegen Dr. Hahn, dann gegen Liebermann von Sonnenberg, ferner gegen den Chefredacteur der „Kreuzztg.". Allein 1893/94 sind 68 Fälle von den Gerichten abgeurtheilt worden. Ein Offizier, der ein Duell nicht annimmt, wird gezwungen, seinen Abschied zu nehmen. In den sechziger Jahren mußten die dicken Grafen Schulenburg aus der Armee ausscheiden, weil sie als Katholiken das Duell verwarfen. Vor einigen Jahren schoß ein Offizier im Duell einen andern nieder, dessen Frau er verführt hatte, worauf er mit der Frau ins Ausland ging und sich mit ihr vermählte. Der schlimmste derartige Fall ist jo der von Kotze, und er hat deswegen besondere Entrüstung erregt, weil das Duell bekanntermaßen am Charfsamstag stattgefunden hat. (Abg. **v. Kardorff**: Langweilig!) Herr v. Kardorff langweilt sich gewohnheitsmäßig, wenn ich spreche. Warum geht er nicht zur Thür hinaus? (Heiterkeit.)

Nach § 129 des Strafgesetzbuches wird die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, bestraft. Nun giebt es eine Verbindung von Leuten, die in ihren Statuten die Mitglieder verpflichten, sich in Duelle, also in eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung einzulassen. (Große Unruhe bei der Reichspartei. Ruf: ist kein Duell!) Diese Verbindung ist der Königer S. C., dem Staatsanwälte und Richter, ja Minister angehören.

Die Anreizung zum Ehebruch wird in dem Kommissionsbeschlusse als strafbar erkannt, während der Ehebruch selbst unter bestimmten Umständen straffrei bleibt. Diese Bestimmung ist eine der sonderbarten des Gesetzes. Bei der Dehnbarkeit des Begriffs Anreizung usw. und der verschiedenen sittlichen Beurtheilungsweise der Richter werden die merkwürdigsten Erscheinungen zu Tage treten. Unter die Bestimmung fällt nicht etwa die sozialdemokratische Litteratur, sondern eine Litteratur, die besonders von bürgerlichen Personen, namentlich von den Damen der bürgerlichen Gesellschaft, genossen wird. Nehmen es die Staatsanwälte ernst, dann sind die Theater vernichtet, deren lascive Aufführungen gerade die höheren Kreise der Gesellschaft mit Vorliebe besuchen. (Rufe rechts: Juden!) Niemand hat mehr Ursache, die Anreizung zum Ehebruch zu bestrafen als die katholische Kirche, die eine sehr strenge Auffassung von der Ehe hat. Anders ist es mit der konservativen Partei, die gar keine Ahnung hat, in wie starkem Widerspruche sie damit zum Gründer der evangelischen Kirche steht. In Luther's Traktat vom ehelichen Leben wird der Ehebruch geradezu als legitim gepriesen. (Unruhe rechts.) Die Reformatoren haben dem Landgrafen von Hessen die Eingehung einer Doppelehe gestattet. Ein hoher berliner Geistlicher hat dem König Friedrich Wilhelm II. als geheime Frau eine zweite Gemahlin angetraut. Wenn Sie (nach rechts) als Hauptaufgabe betrachten, Religion, Sitte und Ordnung zu schützen, dann sorgen Sie vor allen Dingen dafür, daß Religion, Sitte und Ordnung nicht fortgesetzt durch diejenigen Kreise unserer Gesellschaft verhöhnt und beleidigt werden, die in erster Linie zu ihren Wächtern berufen sind. Vor einem Jahre ist ein deutscher Fürst gestorben, der in Thüringen eine sehr schöne Residenz hatte. Wenn Sie diese Residenz besuchen, so kann Ihnen jedes Kind zehn bis zwölf sehr hübsch gelegene Villen zeigen, die alle von ehemaligen Maitressen des Fürsten bewohnt sind. (Unruhe rechts. Ruf: Mißbilligen wir!) Halten Sie es für nothwendig, daß durch die Vorlage nach dieser Richtung ein gewisser Schutz gegeben wird, so thun Sie es. Das Uebel wird aber nicht ausgerottet, sondern es frißt weiter und weiter, bis der letzte Tag der heutigen Gesellschaft gekommen ist. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Kriegsminister **Bronsart von Schellendorff**: Ich weiß nicht, ob Sie geneigt sind, sich in eine Duelldebatte einzulassen. (Unruhe. Rufe rechts: nein; Rufe links: ja!) Ich wäre dazu bereit. Ich verzichte aber mit ganz besonderem Vergnügen darauf, mich mit dem Abg. Bebel zu beschäftigen, schon um deswillen, weil ich überzeugt bin, daß er mich nicht verstehen würde, wenn ich ihm die Auffassungen, die in dieser Beziehung in der Armee, im Offiziercorps herrschen, auseinandersetzte. (Unruhe bei den Sozialdemokraten.) In der Armee besteht der Grundsatz, Ehrenhändel, wenn es irgend möglich ist, auf friedlichem Wege zu begleichen. Ist es nicht möglich, dann liegen traurige Konflikte vor, für die Sie (zu den Sozialdemokraten) die Mittel zur Lösung auch nicht finden. Ein solcher tragischer Konflikt lag vor in dem Fall des Hauptmanns, von dem der Abg. Bebel erzählte. Ich muß gegen seine Darstellung protestiren, als wäre dieser Offizier mit besonderer Vorliebe in der Armee behalten; er ist verabschiedet. Die Armee vertritt die Anschauung, daß der Offizier seine Mission am besten erfüllt, wenn er sich tödten läßt für das Vaterland, für seinen König und für die Vertheidigung der Ehre seiner Fahne. Die Armee steht aber außerdem auf dem Standpunkte, daß sie für sich in Anspruch nimmt, dem Offizier, der, wenn es Noth thut, bereit ist, auch für seine eigene Ehre sein Leben aufs Spiel zu setzen, mildernde Umstände zu bewilligen. (Beifall rechts.)

Abg. **Gröber** (Ctr.) verteidigt die Haltung des Centrums in der Kommission. Wir werden zu § 210 einen besonderen Antrag einbringen zur Bestrafung der Aufforderung zum Duell. Gerade meine Partei ist in erster Reihe gegen den Duellunfug eingetreten. Bei einer anderen Handhabung des geltenden Gesetzes, wenn Staatsanwalt und Universitätsbehörden ihre Pflicht erfüllen, kann man dem Duellunfug, namentlich der Studenten, sehr gut steuern. (Beifall im Centrum.)

Abg. **Dr. Barth** hält seine Behauptung über die Haltung des Centrums in der Kommission aufrecht.

Abg. **v. Kardorff** (Rpt.): Nicht immer langweile ich mich bei den Reden des Abg. Bebel, sondern nur dann, wenn er alte, längst bekannte Dinge mit einer solchen Selbstgefälligkeit vorbringt, als ob sie neu wären. Die studentischen Mensuren sind keine Duelle, sondern nur ritterliche Waffenübungen, wie sie den Germanen eigen sind. (Beifall rechts.)

Abg. **Spahn** (Ctr.) erwidert, daß Schlägermensuren vom Reichsgericht als Duelle mit tödtlichen Waffen erklärt worden seien.

Abg. **Bebel** (Soz.): Ich erinnere den Abg. v. Kardorff daran, daß auch er immer das alte bekannte Thema von der Währung vorbringt. Im übrigen hat er gegen meine Ausführungen nichts vorgebracht, er ist also damit einverstanden. (Heiterkeit.) Wenn ich hier spreche, so nehme ich an, daß ein Theil der Mitglieder mit den Thatsachen bekannt ist, die ich vorbringe. Zu diesem Theile werde ich künftig auch unter allen Umständen den Abg. v. Kardorff rechnen. (Heiterkeit.)

Abg. **v. Kardorff**: Ich kenne das Urtheil des Reichsgerichts und halte es für ein außerordentlich thörichtes. (Lebhafte Bewegung und Widerspruch links und im Centrum.)

Die Diskussion schließt damit.

Es folgt die **Abstimmung**.

Der Antrag Barth, betr. die Fassung des § 111 (Absicht zur Anreizung bei der Anpreisung) wird gegen die Stimmen der gesammten Linken, eines kleinen Theils der Nationalliberalen, der Polen und Antisemiten **abgelehnt**, ebenso der Antrag Levetzow, betr. die Fassung des § 111 (Anpreisung in einer Weise, die zur Anreizung geeignet ist) gegen die Stimmen der Deutschkonservativen und eines Theils der Nationalliberalen und des Abg. Krupp (Rpt.).

Der Antrag Levetzow auf Einfügung der §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuchs in § 111 der Vorlage wird gegen die Stimmen der Deutsch-Konservativen, der Reichspartei und des größeren Theils der Nationalliberalen **abgelehnt**.

Der Antrag Gröber, nur die Anreizung zum thätlichen Angriff auf Beamte in § 111 aufzunehmen, wird gegen die Stimmen des Centrums, der Polen und einiger weniger Konservativen **abgelehnt**.

Die Einfügung der §§ 166, 167 (Schutz der Religion) in § 111 wird gegen die Stimmen des Centrums und nur weniger Konservativen, darunter von Massow, Graf Roon, Jakobskötter, **abgelehnt**.

Die Frage, ob die Bestrafung der Anreizung zum Ehebruch aufrecht erhalten werden soll, wird gegen die Stimmen des Centrums und weniger Konservativen, darunter außer den Vorhergenannten Abg. Schall, **verneint**.

Der Antrag Barth auf Einfügung der Duellparagraphen wird gegen die Stimmen der freisinnigen Parteien, Südd. Volkspartei, der Sozialdemokraten, einiger Antisemiten und des konservativen Abgeordneten Hilpeden **abgelehnt**.

§ 111 in der Kommissionsfassung wird gegen die Stimmen des Centrums und des konservativen Abg. v. Massow **abgelehnt**, desgleichen die Fassung der Regierungsvorlage, die in einen § 111 (öffentliche Aufforderung zum Verbrechen) und in einen § 111a (Anpreisung von Verbrechen) zerfiel, gegen die Stimmen der beiden konservativen Parteien.

Damit ist § 111 in jeder Gestalt **beseitigt**.

Darauf vertagt das Haus die weitere Berathung auf Sonnabend 1 Uhr.

Schluß 5½ Uhr.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 10. Mai. [Schwurgericht: Aus jugendlicher Unbesonnenheit.] Die letzte der diesmaligen Sitzungen hatte sich mit einem eigenartigen Falle versuchten Todtschlags zu befassen, eigenartig insofern, als der Thäter eine Mittelsperson als Werkzeug zur beabsichtigten Ausführung seines Vorhabens zu benutzen getrachtet hatte. Angeklagt wegen erwähnten Verbrechens war der 18½ jährige Schriftsetzer Friedrich Karl Lohmann aus Gräfenhainchen, bisher unbestraft. Es wurde ihm zur Last gelegt, am 27. Februar d. J. in Meschheide (bei Gräfenhainchen) den Entschluß, das am 4. Dezember v. J. unehelich geborene Kind der Wilhelmine Gerber daselbst zu tödten, durch vorsätzliche aber ohne Ueberlegung ausgeführte Handlungen bethätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten, d. h. kurz einen versuchten Todtschlag verübt zu haben. Durch sein offenes und anscheinend auch reumüthiges Geständniß wurde die Aufklärung des Sachverhaltes wesentlich erleichtert. Er gab an, sich am 29. Dezember verpflichtet zu haben, zum Unterhalt seines Kindes wöchentlich 2 M. und außerdem 30 M. an Wilhelmine Gerber, die Mutter seines Kindes, zu zahlen, der er die Ehe versprochen und sie auch zu heirathen beabsichtigt habe. Die Vorwürfe seiner Eltern hätten ihn auf den Gedanken gebracht, das Kind zu tödten. Abends sei er gewöhnlich nach Meschheide zu Gerbers gegangen, was er auch am 27. Febr. gethan habe. Als er sich dann zufällig allein in der Stube befunden, habe er sein Vorhaben ausgeführt und gebranntes Alaun in Pulverform, das er zur Behandlung einer Handwunde gekauft und übrig behalten hatte, in einen auf dem Tische stehenden, mit Zucker gefüllten Tassenkopf geschüttet. Gedacht habe er nun weiter nichts dabei, als daß das Kind wohl nach dem Genusse jenes Pulvers sterben könne; die daraus entstehenden Folgen habe er sich nicht vergegenwärtigt. Bekannt sei ihm gewesen, daß das Kind aufgeweichten Zwieback mit einem Zusatz von Zucker zu essen bekomme; da habe er denn geglaubt, wenn der mit Alaun verwendet werde, so würde die Sache so verlaufen, ohne auffällig zu erscheinen. Wie gewöhnlich nach seinen Besuchen sei er nach einigen Stunden heimgekehrt. Am zweiten Tage darauf habe er sich auf Ersuchen der Wilhelmine Gerber wieder nach Meschheide begeben und dort, als letztere ihm die beabsichtigte Vergiftung ihres Kindes zur Last gelegt, zunächst seine That in Abrede gestellt, dann aber sein anfängliches Leugnen aufgegeben. Die Beweisaufnahme hatte sich besonders darauf zu erstrecken, wie viel Alaun der Angeklagte zu erwähntem Zucker gemischt haben mochte und wie die Entdeckung dieser verbrecherischen Manipulation gelungen war, bevor ein Unglück stattgefunden. Wilhelmine Berger, 21 Jahre alt, bekundete, ihr früher mit dem Angeklagten gehabtes Verlöbniß bereits vor der Geburt ihres Kindes aufgelöst zu haben, also jetzt mit ihm in keinem verwandtschaftlichen Verhältniß mehr zu stehen. Die Zubereitung des Essens für das Kind, nämlich Einweichen von Zwieback in 5—6 Theelöffel voll Wasser unter Zusatz von 1 Theelöffel voll Zucker sei dem Angeklagten bekannt gewesen. An erwähntem Abend habe er sich, was erst hinterher aufgefallen, allein in der Stube aufgehalten; dann sei er hinausgekommen und später fortgegangen. Ihre Mutter habe gegen Magenschmerzen einen bittern Schnaps getrunken und dann etwas Zucker genommen. Am Geschmack habe sie aber sofort gemerkt, daß etwas Absonderliches im Zucker sei, und Zeugin habe auch an der Menge des Tasseninhaltes sogleich erkannt, daß etwas hineingethan worden sei. Ihr Verdacht hatte sich auf Lohmann gelenkt, weil er allein in der Stube gewesen war. Im Tassenköpfchen seien damals ungefähr nur 2 Theelöffel voll Zucker gewesen; wie viel aber der Inhalt nachher betragen habe, vermochte die Zeugin nur andeutungsweise am Tassenköpfchen anzugeben. Ein Theil wurde verschüttet, den Rest hatte die Zeugin am 28. Febr. dem dortigen Apotheker Dr. Ridet zur Untersuchung übergeben. Dr. Ridet als Zeuge und Sachverständiger gab an, das ihm in einer blauen Düte überbrachte weiße Pulver nicht gewogen, sondern die Menge nur schätzungsweise auf etwa 25 g taxirt zu haben. Zunächst habe er auf Bleizucker untersucht, dann auf Oxalsäure, aber nichts davon entdeckt, sondern nur etwas sauer Reagirendes gefunden. Ehe die Untersuchung zu Ende geführt, habe er den Bescheid erhalten, daß Lohmann eingestanden, Alaun hineingethan zu haben. Dann hatte die Gerber die Mischung wieder abgeholt und gesagt, sie wolle es nicht anzeigen. Die Möglichkeit, daß Alaun in der untersuchten Mischung sei, gab der Sachverständige zu; auch glaubte er, daß überwiegend Alaun sich darunter befinde. Durch das häufige Gerede über den Vorgang war das gerichtliche Einschreiten nicht zu vermeiden gewesen; der dortige Gendarm hatte Kenntniß erlangt und dann die Festnahme Lohmann's veranlaßt. Die Bekundungen der Wilhelmine Gerber wurden von deren Mutter bestätigt, die noch angab, etwa so viel wie eine Erbse des Tassenköpfchenenthalts, den sie für Zucker genommen, auf ihre Zunge gebracht und sogleich an dem zusammenziehenden Geschmack etwas Verdächtiges gemerkt zu haben. Das Gutachten des Herrn Kreisphysikus Sanitätsrathes Dr. Risel über die Schädlichkeit des gebrannten Alaums besagte: als eigentlicher Giftstoff gilt Alaun nicht; es wird viel gebraucht als Gurgelwasser und auch innerlich zum Einnehmen. Die Gefährlichkeit ist nur bedingt; nach der Art der Anwendung kann Giftwirkung eintreten, da Alaun Eiweiß zum Gerinnen bringt. Wird Alaun auf feuchte Körpertheile gebracht, so entsteht Aetzung. Kommt es in geeigneter Qualität in den menschlichen Körper, so kann Aetzung der Schleimhautflächen entstehen im Kehlkopf, in der Speiseröhre, im Magen, je nach der Menge. Möglich ist es und auch denkbar, daß Alaun, wenn es in den Mund des Kindes gekommen wäre, eine erhebliche Aetzung der Athmungsorgane herbeiführen und dadurch den Tod verursachen konnte, auch, wenn es in den Magen gelangte. Nun sei dies aber alles nicht geschehen; er, der Sachverständige, glaube nicht, daß in solcher Verdünnung, wie angegeben in der Form von Zuckerwasser, die Mischung geeignet gewesen, den Tod oder Gesundheitsschädigung herbeizuführen. In konzentrirter Form könne Alaun allerdings tödtlich wirken, nicht aber in der angegebenen verdünnten Form. Zudem schmecke Alaun sehr schlecht, da werde sich das Kind sträuben, es zu verschlucken; komme hierbei aber etwas in geeigneter Menge in die Luröhre, so könne es tödtlich werden. Die Mutter des Angeklagten lehnte ihr Zeugniß ab. Gestellt wurde nur die Schuldfrage wegen versuchten Todtschlags und die Frage betr. mildernder Umstände. Der Staatsanwalt erachtete für erwiesen, daß erwähntes Verbrechen nach dem umfassenden Geständniß des Angeklagten vorliege, da dieser die Absicht, zu tödten, gehabt habe. Ob das vom Angeklagten angewendete Mittel geeignet oder ungeeignet zu dem beabsichtigten Zwecke gewesen, darauf komme es nicht an, sondern lediglich darauf, ob es der Thäter für geeignet gehalten. So habe das Reichsgericht entschieden in Fällen, wo ungeeignete Mittel zu einem Verbrechen als tauglich, wenn auch irrthümlich als tauglich verwendet waren. Die Schuldfrage werde also zu bejahen sein, jedoch auch die Frage betr. mildernder Umstände. Vom Vertheidiger Herrn Rechtsanwalt Triebel wurde nachzuweisen versucht, daß man es hier nicht mit einem Anfang der Ausführung zu thun habe, sondern blos mit vorbereitenden Handlungen, d. h. solchen Handlungen, welche erst die Begehung der strafbaren Handlung ermöglichen sollen. Der Angeklagte habe die Mutter seines Kindes als Werkzeug benutzen wollen; da würde erst ein Anfang der Ausführung anzunehmen sein, wenn die Mutter das schädliche Mittel in Anwendung zu bringen unternommen hätte. Wenn trotzdem die Schuldfrage bejaht werde, so dürfte doch der Fall sehr geeignet sein, mildernde Umstände zu bewilligen. In der vom Vorsitzenden ertheilten Rechtsbelehrung wurde erwähnt, daß allerdings nach Reichsgerichtsentscheidung ein strafbarer Versuch auch bei Anwendung untauglicher Mittel vorhanden sei; es komme hierbei nur auf die in die Erscheinung getretene Willensrichtung des Thäters an. Nach kurzer Berathung der Geschworenen erfolgte Verkündung des Spruches, der auf Bejahung beider Schuldfragen lautete. Dem Strafantrage gemäß erfolgte Verurtheilung des Angeklagten zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängniß und 3 Jahren Ehrverlust, wobei sein reumüthiges Geständniß, seine Jugend, Unbestraftheit und seine damalige im Verhältniß zu seinen Eltern begründete Zwangslage als mildernd berücksichtigt worden war, andererseits aber trat als erschwerender Umstand hinzu, daß das Verbrechen seinem eigenen Kinde gegolten hatte. L. bleibt in Haft.

Hiermit schloß die dritte diesjährige Schwurgerichts-Periode. Sie umfaßte 11 Sitzungstage, an denen 18 Strafsachen gegen 17 Angeklagte (13 männliche und 4 weibliche) zur Verhandlung anberaumt waren und zwar wie folgt: Meineid 5 Fälle mit 8 Angeklagten, darunter 1 Fall in Verbindung mit Anstiftung und Verleitung, 1 Fall in Verbindung mit Urkundenfälschung und Betrug; vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge 1 Fall mit 1 Angeklagten; versuchter Todtschlag 1 Fall mit 1 Angeklagten; Straßenraub und versuchter Straßenraub bezw. versuchte räuberische Erpressung je 1 Fall mit je 1 Angeklagten; Urkundenfälschung 1 Fall mit 1 Angeklagten; betrüglicher Bankerott und Beihilfe dazu 1 Fall mit 3 Angeklagten; amtliche Unterschlagung in Verbindung mit Urkundenfälschung 1 Fall mit 1 Angeklagten. Als seltene Ausnahme erfreulicher Art kann das diesmalige Fehlen von Sittlichkeitsverbrechen bezeichnet werden. Strafen wurden verhängt: 14 Jahre 6 Monate Zuchthaus; 5 Jahre 7 Monate Gefängniß, 23 Jahre Ehrverlust. Das höchste Strafmaß betrug 8 Jahre Zuchthaus, das geringste 3 Monate Gefängniß. Freigesprochen wurden 6 Angeklagte. 2 Sachen mußten vertagt werden.

Die Generalversammlung

der Sterbekasse von akademisch gebildeten Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten

findet am **Sonntag, den 12. Mai d. Js., Vormittags in Magdeburg** in der **„Freundschaft"** statt.

Tages-Ordnung:

Geschäftsbericht. — Bericht der Rechnungsprüfer. — Beschluß über die Höhe des dem außerordentlichen Sicherheitsfonds zu überweisenden Gewinnantheils. — Festsetzung der Dividende aus dem Kassenjahr 1894/95. — Wahl des Prüfungsausschusses. — Berathung über etwaige Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Magdeburg, den 9. Mai 1895.

Der Vorstand.
J. A.: Meyer, Prof.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18950511020/fragment/page=0002